

MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Glaubitz

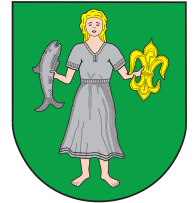
mit den Ortsteilen Radewitz und Marksiedlitz

Erscheint monatlich

Amtsblatt der Gemeinde Glaubitz

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz

Druck: polyprint Riesa GmbH



Nummer: 5

Donnerstag, 6. Mai

Jahrgang 2021



Elbe-Röder-Dreieck e.V.

Beratungswegweiser RÖDERNAVI informiert Jugendliche



Im jetzt fertiggestellten Beratungswegweiser „RÖDERNAVI“ sind für die Region Gröditz bis Großenhain alle bestehenden Unterstützungsangebote, Anlaufstellen und Institutionen für Jugendliche und junge Erwachsene in einem Heft aufgelistet. Enthalten sind u. a. Übersichten zu Ämtern und Behörden, Sport-, Kultur- und Jugendvereinen, aber auch zu Ärztinnen und Ärzten in der Region.

Das RÖDERNAVI unterstützt damit Jugendliche und junge Erwachsene, in den Städten und Gemeinden Großenhain, Priestewitz, Ebersbach, Lampertswalde, Thiendorf, Schönfeld, Gröditz, Röderaue und Wülknitz, den zuständigen Ansprechpartner für Fragen, Anliegen und persönliche Herausforderungen zu finden.

Druck- und Onlinevariante wurden von der Großen Kreisstadt Großenhain herausgegeben und mit LEADER-Mitteln der Region Elbe-Röder-Dreieck unterstützt. An der Erarbeitung waren die Mobile Jugendarbeit Großenhain & Priestewitz, das Kreisjugendamt, das Gesundheitsamt, das Jobcenter des Landkreises Meißen, das Diakonische Werk Meißen gGmbH, die Outlaw gGmbH und der Sprungbrett e.V. bzw. weitere Mitglieder der Planungsraumrunde Großenhain-Gröditz beteiligt.

Erhältlich ist das gedruckte „RÖDERNAVI - Beratungswegweiser Röderland“ bei den am Projekt beteiligten Institutionen, Städten und Gemeinden sowie den Trägern von sozialen Projekten und deren Einrichtungen in der Region Großenhain bis Gröditz.

Auf www.roeder-navi.de gibt es die Online-Variante des Beratungswegweisers, sortiert nach Themenfeldern und ausgestattet mit einer Suchfunktion, Kontaktdaten und den Standorten auf einer Karte – optimiert für Browser und Smartphone.

Amtliche Mitteilungen



SITZUNG DES GEMEINDERATES GLAUBITZ

Der Gemeinderat Glaubitz fasste in der Sitzung am 19.04.2021 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 08/2021

1. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Doppelhaushaltsplan der Gemeinde Glaubitz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.
2. Der Gemeinderat beschließt, in Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 88 b SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 zu verzichten.

Beschluss-Nr. 09/2021

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks, Flurstück 236/26 der Gemarkung Glaubitz, Am Raubschlößchen, OT Glaubitz.

Beschluss-Nr. 10/2021

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks, Flurstück 231/3 der Gemarkung Glaubitz, Am Raubschlößchen, OT Glaubitz.

Beschluss-Nr. 11/2021

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden.

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Glaubitz findet am Montag, dem 17.05.2021, 19.30 Uhr, im Gemeindeamt Glaubitz (Beratungsraum), Bahnhofstraße 19, statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den ortsüblichen Bekanntgaben an den Bekanntmachungstafeln.

WICHTIGE INFORMATION DER PASS- UND MELDEBEHÖRDE

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben die Fortführung der Maßnahmen zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie beschlossen. Unter anderem haben diese Beschränkungen auch Auswirkungen auf die Arbeit der Meldebehörden und das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf melderechtliche Obliegenheiten.

Im Zuge der aktuellen Pandemiebekämpfung werden in den Meldebehörden lageangepasste Lösungen verfolgt, die eine Reduzierung von Bürgerkontakten zum Ziel haben, aber gleichzeitig den Zugang zu staatlichen Leistungen des Meldewesens für zwingend dringliche erforderliche Bedürfnisse ermöglichen. Die Umsetzung dieser organisatorischen Maßnahmen liegen in der Organisationshoheit der Kommunen unter Berücksichtigung von lagebezogenen Vorgaben des Landes.

Die in den letzten Wochen von vielen Bürgern herangetragenen Fragen zu einem aktuellen der Lage entsprechenden Vorgehen bei Beantragung von Führungszeugnissen, Melde- und Aufenthaltsbescheinigungen, Bestätigungen für Elterngeldanträge sowie die Herausgabe der Steuer-ID-Nummern, nehmen wir zum Anlass, über die derzeit gesetzlichen Verfahrensmöglichkeiten zu informieren.

Im Falle der Beantragung von Führungszeugnissen sieht § 30 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vor, dass eine schriftliche Antragstellung zulässig ist, sofern die Antragstellenden nicht persönlich bei der Meldebehörde vorsprechen können.

Anträge per E-Mail sind aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig und werden nicht bearbeitet.

Ein formloser, schriftlicher Antrag ist grundsätzlich mit Originalunterschrift der antragstellenden Person zu versehen. Zur Identitätsprüfung ist eine beidseitige Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beizufügen. Nach Prüfung auf Vollständig- und Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen werden die entsprechenden Angaben des Bürgers auf elektronischen Weg an das Bundeszentralregister übersandt. Die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13,00 € wird per Rechnungslegung erhoben.

Was wird benötigt?

Einfaches Führungszeugnis: Antrag mit Unterschrift,
Kopie gültiger Personalausweis/Reisepass

Behördliches Führungszeugnis
Belegart 0: Antrag mit Unterschrift,
Kopie des Schreibens der jeweiligen
Behörde mit Verwendungszweck,
Kopie gültiger Personalausweis/Reisepass

Erweitertes Führungszeugnis: Antrag mit Unterschrift, Kopie Nachweis
des Arbeitgebers gemäß § 30 a Absatz 1
BZRG über die Notwendigkeit eines
Führungszeugnisses,
Kopie gültiger Personalausweis/Reisepass

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz www.bundesjustizamt.de.

Entsprechend der derzeitigen Situation können ebenso folgende Bescheinigungen per Briefkasteneinwurf oder postalisch bei der Pass- und Meldebehörde beantragt werden:

Meldebescheinigungen (Fahrzeugzulassungen, Wiedererlangung
Führerschein, Rentenangelegenheiten e.c.),

Aufenthaltsbescheinigungen (Eheschließungen, Adoptionen e.c.),

Bestätigungen für Elterngeldanträge (Geburt)

Nachweiserbringung (Rentenangelegenheiten,

der Steuer-ID Bank-Legimitationen)

In jedem Fall ist auch hier ein schriftlicher Antrag mit Originalunterschrift sowie die Kopie eines gültigen Dokumentes erforderlich.

BÜRGERINFORMATION

Das Gemeindeamt Glaubitz und das Rathaus Nünchritz sind weiterhin besetzt aber für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen. In dringenden Ausnahmefällen können Sie sich telefonisch in den jeweiligen Sekretariaten

Glaubitz: 035265/611-30

Hauptamt: 035265/500-11

Bauamt: 035265/500-36

Kämmerei: 035265/500-34

oder an der Türsprechanlage anmelden oder im Vorfeld einen Termin vereinbaren. Wir bitten Sie aber, vorrangig die Kontaktmöglichkeiten über Telefon und E-Mail: post.glaubitz@kin-sachsen.de bzw. post@nuenchritz.de zu nutzen oder Ihre Anliegen schriftlich per Post bzw. durch Einwurf in den Briefkasten zu übersenden. Dringend erforderliche Leistungen zum Pass- und Meldewesen werden grundsätzlich nur nach terminlicher Voranmeldung angeboten. Die Terminvereinbarung mit den Mitarbeiterinnen der Meldestelle ist unter **Tel. 035265/500-17** oder per **E-Mail: meldeamt@nuenchritz.de** möglich.

Auf der Internetseite www.nuenchritz.de der Gemeinde Nünchritz sind diese Informationen ebenfalls abrufbar.

Bürgerinnen und Bürger müssen beim Betreten der beiden Verwaltungsgebäude zwingend eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Außerdem muss vor der Wahrnehmung eines Termins das Formular „Aufnahme personenbezogener Daten aufgrund der Corona-Pandemie“ ausgefüllt werden, um bei Bedarf die Infektionskette durch das zuständige Gesundheitsamt nachvollziehen zu können. Zu beachten sind auch die Informationen vor dem Eingang.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Glaubitz, Bahnhofstraße 19, 01612 Glaubitz, E-Mail: post.glaubitz@kin-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister oder sein Vertreter.

Redaktion/Anzeigen: J. Münzinger, Tel. 035265/500-50, E-Mail: j.muenzinger@nuenchritz.de

Druck, Satz, Layout: Druckerei polyprint Riesa GmbH, Goethestraße 59, 01587 Riesa

Nächster Erscheinungstermin: 3.6.2021

Redaktionsschluss: 25.5.2021

Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz/Glaubitz bieten folgende weitere Einrichtungen kostenlose Schnelltests auf eine Infektion mit dem Coronavirus an:

• Nünchritz:

Elb-Apotheke Nünchritz, Meißner Straße 25
Nur mit Anmeldung: 035265 54355
Mo, Mi, Do 9:00-11:00 Uhr

• Nünchritz:

Testzentrum Pflegedienst Steuer GmbH, Glaubitzer Straße 23
Di, Do 8:15-15:30 Uhr

VERKEHRSEINSCHRÄNKUNGEN IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Seußlitzer Straße – Merschwitz

Abschnitt: Haus Nr. 52-95

Gesamtspernung – voraussichtlich bis 21.05.2021 aufgrund Neuverlegung Trinkwasserleitung

Glaubitzer Straße – Nünchritz

Abschnitt: Haus Nr. 10

halbseitige Sperrung einschl. Gehweg – voraussichtlich bis 21.05.2021 aufgrund Tiefbauarbeiten zur Kabelverlegung für eine Ladesäule

Zufahrt Friedhof Nünchritz

Gesamtspernung (Gewährleistung Zugang für Fußgänger/Fahrrad, Notzuwegung über Wiesentorstraße) – voraussichtlich ab Mitte/Ende Mai 2021 im Zuge der Baumaßnahme der Deutschen Bahn AG

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer um Beachtung.

INFORMATIONEN ZUR GRUNDSTEUERREFORM

1. Was ist die Grundsteuer und wofür wird sie gezahlt?

Mit der Grundsteuer wird der Grundbesitz, also Grundstücke und Gebäude einschließlich der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, besteuert. Sie wird von den Eigentümerinnen und Eigentümern gezahlt, die sie über die Betriebskosten auf die Mieterinnen und Mieter umlegen können. Von der Grundsteuer sind also alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde direkt oder indirekt betroffen. Ihnen kommt sie wiederum zugute, denn die Kommunen verwenden die Grundsteuereinnahmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben, zum Beispiel für den Bau und die Unterhaltung von Straßen, Schulen, Schwimmbäder oder Bibliotheken.

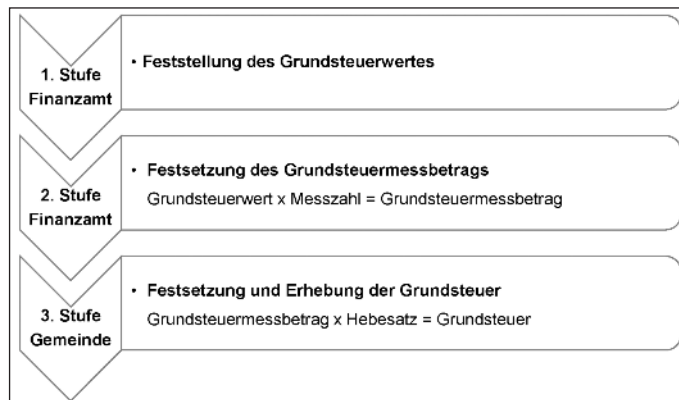
2. Warum gab es eine Grundsteuerreform und ab wann wirkt sie?

Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 2018 die bisherige Grundlage für die Grundsteuer – die Einheitswerte – für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Bewertung im Rahmen der Grundsteuerreform neu regeln, um den Gemeinden eine ihrer wichtigsten Einnahmequellen dauerhaft zu erhalten. Die Grundsteuer darf noch bis zum 31. Dezember 2024 auf Basis der Einheitswerte erhoben werden. Die auf dem bisherigen Recht basierenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide und Grundsteuerbescheide werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer dann nur noch auf Basis neuer Bescheide erhoben.

3. Was passiert bei der Umsetzung der Grundsteuerreform?

Voraussetzung für den Erlass der neuen Bescheide ist eine neue Hauptfeststellung, die zum Stichtag 1. Januar 2022 durchgeführt wird. Dabei werden alle Grundstücke und Gebäude sowie alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft - in Sachsen sind das ca. 2,5 Mio. wirtschaftliche Einheiten - vom Finanzamt neu bewertet. Dafür werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer gebeten, ab Mitte 2022 eine Erklärung für ihren Grundbesitz abzugeben. Damit dies möglichst reibungslos gelingt, hat der Gesetzgeber eine elektronische Übermittlungspflicht für die Steuererklärungen vorgesehen. Die entsprechenden Programme dafür werden derzeit erarbeitet und künftig über ELSTER bereitgestellt. Sie werden die Eigentümerinnen und Eigentümer bei der Erklärungsabgabe unterstützen. Auf Papier eingehende Erklärungen werden nicht zurückgewiesen, sondern gescannt und

digitalisiert. Bei der Steuererklärung werden künftig deutlich weniger Angaben benötigt. Von den Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Lage und Bezeichnung des Flurstücks, die Grundstücksgröße, der Bodenrichtwert (im Internet abrufbar z. B. unter: <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>), die Gebäudeart (z. B. Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Eigentumswohnung, Geschäftsgrundstück etc.), die Wohnfläche oder Bruttogrundfläche und das Baujahr anzugeben. Viele weitere erforderliche Berechnungsfaktoren sind im Gesetz festgelegt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer müssen den neuen Grundsteuerwert deshalb auch nicht selbst berechnen. Dies übernimmt das jeweilige Finanzamt. Das bisherige dreistufige Verfahren und die Unterscheidung von Grundsteuer A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundsteuer B für das Grundvermögen werden auch künftig beibehalten:



4. Was beinhaltet das sächsische Grundsteuermodell?

Der sächsische Landtag hat Anfang Februar 2021 das sächsische Grundsteuermodell verabschiedet. Dieses weicht vom Grundsteuergesetz des Bundes dahingehend ab, dass bei den Steuermesszahlen zwischen den Grundstücksarten differenziert wird. Bei der Grundsteuer B gelten in Sachsen künftig folgende Steuermesszahlen:

- 0,36 Promille für unbebaute Grundstücke und Wohngrundstücke
 - 0,72 Promille für Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, das Teileigentum und die sonstigen bebauten Grundstücke
- Für die Grundsteuer A verbleibt es bei der im Grundsteuergesetz geregelten Steuermesszahl von 0,55 Promille.

Ziel des sächsischen Modells ist es, eine deutliche Steigerung der Grundsteuer bei den Wohngrundstücken und demgegenüber eine starke Entlastung bei den Geschäftsgrundstücken zu vermeiden. Wohnen soll durch die Grundsteuerreform nicht stärker belastet werden. Im Ergebnis soll eine überproportionale Belastung einzelner Grundstücksarten vermieden werden. Die höhere Messzahl für Geschäftsgrundstücke bewirkt dabei nicht, dass sich die Grundsteuerbelastung für die sächsische Wirtschaft flächendeckend erhöht oder sogar verdoppelt. Das haben die im Rahmen des sächsischen Gesetzgebungsverfahrens durchgeführten Berechnungen gezeigt.

5. Und wie hoch ist die Grundsteuer ab 2025?

Belastbare Aussagen, wie sich die Höhe der ab 2025 zu zahlenden Grundsteuer in jedem Einzelfall ändern wird, sind derzeit nicht möglich. Hierzu müssen die Grundstücke zunächst neu bewertet werden. Grundlage dafür sind die Steuererklärungen, nach Aufforderung durch die Finanzverwaltung abzugeben sind. Die Eigentümerinnen und Eigentümer werden im 2. Quartal 2022 von den Finanzämtern Informationen zur Abgabe der Steuererklärung erhalten. Trotz der Differenzierung der Steuermesszahlen in Sachsen wird sich die Grundsteuerzahlung einzelner Steuerpflichtiger verändern. Die angestrebte Aufkommensneutralität bezieht sich nur auf das gesamte Grundsteueraufkommen in Sachsen bzw. in der jeweiligen Kommune. Belastungsverschiebungen zwischen den einzelnen Steuerpflichtigen lassen sich aufgrund von Wertveränderungen bei den Grundstücken, die innerhalb der letzten 87 Jahre eingetreten sind, nicht vermeiden. D. h. es wird Grundstücke geben für die ab 2025 mehr Grundsteuer als bisher und Grundstücke, für die weniger Grundsteuer als bisher zu zahlen sein wird. Das ist die unausweichliche Folge der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung und lässt sich – angesichts der aktuellen Ungerechtigkeiten aufgrund der großen Bewertungsunterschiede durch das Abstellen auf veraltete Werte – nicht vermeiden.

Notbekanntmachung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2020, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist vom 23. April 2021

Aufgrund von § 28b Abs. 1, 3 und § 77 Abs. 6 IfSG, § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht.

am 20. April 2021: 186

am 21. April 2021: 191

am 22. April 2021: 184

Im Gebiet des Landkreises Meißen gelten damit ab dem 24. April 2021 die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 4 a) bis c), 5 bis 10 sowie Abs. 3 Satz 3, 4 und 8 IfSG.

2. Die Dreizehnte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (Sächs-CoronaSchVO) – Lockerung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 5. April 2021 wird aufgehoben.

Begründung:

Gemäß § 28b Abs. 2 des IfSG gibt der Landkreis Meißen als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 IfSG in seinem Zuständigkeitsbereich gelten.

Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die nach § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, dann treten gemäß § 28b Abs. 1 IfSG die darin benannten Maßnahmen in Kraft.

Mit der Überschreitung der Inzidenz von 150 finden die Ausnahmeschriften des § 28b Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz IfSG keine Anwendung mehr. Überschreitet in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, findet § 28b Abs. 3 Satz 3, 4 und 8 IfSG Anwendung.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Regelungen ist gemäß § 77 Abs. 6 IfSG der 24. April 2021. In Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG ab 24. April 2021.

Mit in Kraft treten der Regelungen des § 28b IfSG sind die in der Dreizehnten Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen geregelten Lockerungen von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht mehr zulässig. Die Allgemeinverfügung ist daher aufzuheben.



Ralf Hänsel
Landrat

Hinweise:

Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 29. März 2021 gelten weiter, soweit nicht durch das in Kraft treten der Notbremse gemäß § 28b IfSG weitergehende Einschränkungen angeordnet sind. Weiterhin gültig sind damit insbesondere:

- Kontaktbeschränkungen im nicht-privaten Bereich (§ 2 Abs. 5 Sächs-CoronaSchVO)
- Testpflichten
- Regelungen zum Besuchs- und Betretungsrecht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (§ 7 Sächs-CoronaSchVO)
- Maßnahmen der kommunalen Behörden (§ 8d Sächs-CoronaSchVO)
- Regelungen zu Versammlungen (§ 9 Sächs-CoronaSchVO).

Ab dem 24. April 2021 gelten gemäß § 28b IfSG im Gebiet des Landkreises zusätzlich folgende Regelungen:

1. Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts, bleiben unberührt.
2. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags untersagt. Dies gilt nicht für Aufenthalte, die folgenden Zwecken dienen:
 - der Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - der Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist, der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
 - der Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
 - der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen oder Minderjähriger oder der Begleitung Sterbender,
 - der Versorgung von Tieren,
 - aus ähnlichen gewichtigen und unabsehbaren Zwecken oder
 - zwischen 22 und 24 Uhr der im Freien stattfindenden allein ausgeübten körperlichen Bewegung, nicht jedoch in Sportanlagen.
3. Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen wie insbesondere Freizeitparks, Indoorspielplätze, von Einrichtungen wie Badeanstalten, Spaßbädern, Hotelschwimmbädern, Thermen und Wellnesszentren sowie Saunen, Solarien und Fitnessstudios, von Einrichtungen wie insbesondere Diskotheken, Clubs, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Prostitutionsstätten und Bordellbetrieben, sowie gewerblichen Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bahn- und Busverkehr und Flusskreuzfahrten, ist untersagt.
4. Die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt; wobei der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit den Maßgaben ausgenommen sind, dass
 - a. der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, untersagt ist,
 - b. für die ersten achthundert Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von achthundert Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche eingehalten wird, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten und
 - c. in geschlossenen Räumen von jeder Kundin und jedem Kunden eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen ist.
 Abweichend davon ist die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften zulässig, wobei die Buchstaben a bis c entsprechend gelten und Maßnahmen vorzusehen sind, die, etwa durch gestaffelte Zeitfenster, eine Ansammlung von Kunden vermeiden.

5. Die Öffnung von Einrichtungen wie Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Musikclubs, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten sowie entsprechende Veranstaltungen sind untersagt; dies gilt auch für Kinos mit Ausnahme von Autokinos; die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen geöffnet werden, wenn angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden und durch die Besucherin oder den Besucher, ausgenommen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Beginn des Besuchs mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt wird.
6. Die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn
 - die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,
 - nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
 - angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
 Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.
7. Die Öffnung von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes ist untersagt. Dies gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Von der Untersagung sind ausgenommen:
 - Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung,
 - gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben, die ausschließlich der Bewirtung der zulässig beherbergten Personen dienen,
 - Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,
 - die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,
 - nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe beziehungsweise dem Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist.
 Ausgenommen von der Untersagung sind ferner die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen; erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden. Der Abverkauf zum Mitnehmen ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt. Die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.
8. Die Ausübung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, ist untersagt. Hier von sind Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen sowie Friseurbetriebe und die Fußpflege jeweils mit der Maßgabe ausgenommen, dass von den Beteiligten unbeschadet der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und soweit die Art der Leistung es zulässt Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) zu tragen sind und vor der Wahrnehmung von Dienstleistungen eines Friseurbetriebs oder der Fußpflege durch die Kundin oder den Kunden ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor Inanspruchnahme der Dienstleistung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist.
9. Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schülerbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben; für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz).
10. Die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken ist untersagt.
11. Für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen ist die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung ausgenommen werden. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege sind zu schließen. Eine Notbetreuung kann eingerichtet werden.

Vereine und Organisationen



MC GLAUBITZ E.V.



Werte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

leider ist es nach dem gültigen Infektionsschutzgesetz noch nicht möglich, Clubabende oder Veranstaltungen durchzuführen. Wenn die Möglichkeit besteht, unser Clubleben zu aktivieren, werden wir zeitnah Einladungen verschicken. **Der Club wünscht allen erholsame, sonnige und gesunde sowie unfallfreie Pfingstfeiertage, mit der Hoffnung, dass bald Normalisierung im Alltag eintritt. Die Leitung**

PROJEKTAUFRUF DER REGIONALEN FACHKRÄFTEALLIANZ MEIßEN IM JAHR 2021

Innovative Projektvorschläge zur Sicherung des Fachkräftebedarfs im Landkreis gesucht

Zur regionalen Umsetzung der „Richtlinie zur Fachkräftesicherung im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde die Fachkräfteallianz Meißen gegründet. Die Allianz dient der themenbezogenen Bündelung der Kräfte sowie grundlegenden Ausrichtung und Abstimmung verschiedener Aktivitäten zur Fachkräftesicherung im Landkreis Meißen.

Zur regionalen Fachkräfteallianz im Landkreis Meißen gehören das kommunale Jobcenter, die Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH, die Industrie- und Handelskammer Dresden, die Agentur für Arbeit Riesa, die Kreishandwerkerschaft Region Meißen, die Handwerkskammer Dresden, Vertreter der großen Kreisstädte Coswig und Großenhain, die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden, der Deutsche Gewerkschaftsbund Regionalgeschäftsstelle Dresden-Oberes Elbtal und die Ausländerbeauftragte des Landkreises Meißen.

Im Rahmen der Richtlinie erhält die Fachkräfteallianz Meißen ein jährliches Regionalbudget. Damit können Projekte, die zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften im Landkreis Meißen beitragen und dem Handlungskonzept der Fachkräfteallianz entsprechen, beantragt und bei Genehmigung durch die Fachkräfteallianz zur Förderung bei der Sächsischen Aufbaubank eingereicht werden.

Detaillierte Informationen für Antragsteller finden Interessierte auf der Internetseite www.kreis-meissen.org/12585.html und bei Anne Fischer, Sachbearbeiterin regionale Fachkräfteallianz Meißen (Telefon: 03521 725-4658, Sitz: Riesa, Rudolf-Breitscheid-Straße 35).

Einrichtungen

Kostenfreier PoC-Antigen-Schnelltest
Wir sind SARS-COV-2 TESTZENTRUM
Zum Heim 3a 01612 Glaubitz

Testungen mit VORHERIGER telefonischer Anmeldung unter 0157-51104127 oder online über QR-Code www.vs-gliederungen.de/riesa-grossenhain-ev

Testungen finden jeweils Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr statt.

„Gemäß der aktuellen gesetzlichen Regelungen steht Bürger*innen wöchentlich mindestens 1 kostenloser Test zur Verfügung. Personen mit Symptomen werden nicht getestet. Wir empfehlen in dem Fall eine PCR-Testung beim Hausarzt.“

Achten Sie vor Ort bitte auf ausreichend Abstand zu Ihren Mitmenschen und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.
Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.



Miteinander · Füreinander **VOLKSSOLIDARITÄT**
 Riesa-Großenhain e.V.



Eintrittspreise:

Tageskarte normal	3,00 Euro
Tageskarte ermäßigt	1,50 Euro
Saisonkarte normal	60,00 Euro
Saisonkarte ermäßigt	30,00 Euro
Dutzendkarte normal	30,00 Euro
Dutzendkarte ermäßigt	15,00 Euro
Familientageskarte	7,00 Euro

Alle Eintrittskarten sind personengebunden. Für Kinder unter 3 Jahren wird kein Entgelt erhoben!

Eine Familientageskarte gilt für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kindern, wenn ein Nachweis zur Familienzugehörigkeit vorgelegt wird! Die Tageskarten sind nur am Lösungstag gültig. Sie berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Bades!

Kinder unter sieben Jahren dürfen nur in Begleitung einer sorgeberechtigten Person in das Bad.

Ermäßigt sind Kinder bis 14 Jahre, Schüler, Studenten und Behinderte ab 50 % Behinderung. Ermäßigungsansprüche sollen durch geeignete Nachweise belegt werden. Bei Behinderten mit 100 % Behinderung darf eine betreuende Begleitperson kostenlos mit ins Bad.

Mitteilungen der Kirche



VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE CHRISTUSKIRCHGEMEINDE ZEITHAIN
 Kirchgasse 5 · 01612 Glaubitz
 Tel. 035265 54271 · Fax 035265 64214

Monatsspruch Mai 2021: Öffne deinen Mund für die Stummen, für das Recht aller Schwachen.
 Sprüche 31,8

Alle geplanten Veranstaltungen und Termine finden unter Beachtung der jeweils gültigen Corona-Regeln statt!

Bitte informieren Sie sich ggf. bei den Leitern oder im Pfarramt, ob die Termine stattfinden.

Alle Termine für Kreise und Gruppen veröffentlichen wir unter Vorbehalt. Männerkreise, Musikalische Kreise, Seniorenkreise, Christenlehre, Kurrende, Junge Gemeinde, Kinder- und Vorschulkreise finden zurzeit nicht statt!

Sonntag, 09.05.2021 (Rogate)

9.00 Uhr	Gottesdienst in Glaubitz, Pfr. Scheiter
10.30 Uhr	Gottesdienst in Nünchritz, Pfr. Scheiter

Christi Himmelfahrt, 13.05.2021

10.00 Uhr	Zentraler Gottesdienst im Glaubitzer Wald mit Posaunenchor, Pfr. Scheiter
-----------	---

Sonntag, 16.05.2021 (Exaudi)

9.00 Uhr	Gottesdienst in Glaubitz, C. Wendisch
----------	---------------------------------------

Pfingstsonntag, 23.05.2021

10.00 Uhr	Konfirmation in Zschaiten, Pfr. Scheiter
-----------	--

Pfingstmontag, 24.05.2021

9.00 Uhr	Gottesdienst in Glaubitz, Pfr. Scheiter
10.30 Uhr	Gottesdienst in Nünchritz, Pfr. Scheiter

Sonntag, 30.05.2021 (Trinitatis)

9.00 Uhr	Gottesdienst in Glaubitz, Pfrn. Skriewe-Schellenberg
10.30 Uhr	Gottesdienst in Zschaiten, Pfrn. Skriewe-Schellenberg

NATUR- UND WALDBAD GLAUBITZ



Öffnungszeiten Badesaison 2021:
(Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie möglich! Gemäß Beschluss des Bundestages zur Gesetzesänderung vom 22.04.2021 zu Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist aktuell die Öffnung des Waldbades untersagt!)

15. Mai bis 23. Juli Mo - Fr 13.30 - 18.00 Uhr
 Sa/So 10.00 - 18.00 Uhr

24. Juli bis 5. September täglich 10.00 - 19.00 Uhr

6. bis 12. September Mo - Fr 13.30 - 18.00 Uhr
 Sa/So 10.00 - 18.00 Uhr

Bei Schlechtwetter behalten wir uns vor, das Bad auch tageweise zu schließen. Schließungen und witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Ansage auf dem Anrufbeantworter (035265 56354), auf der Homepage www.waldbad-glaubitz.de unter „Tagesakuelles“ und durch Aushänge kurzfristig und gesondert bekannt gegeben! Bei Annäherung von Unwettern und Gewittern muss das Bad geschlossen werden!

Sofern an den Wochentagen in den Vormittagsstunden ein Bedarf z. B. durch Schulklassen oder Unterrichtsverkürzung (hitzefrei) entsteht, ist eine entsprechende Nutzung mit dem Schwimmmeister absprechbar!

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

- Notruf 112
- Krankentransport 0351/19222
- Brandmeldeanlagen 0351/19296
- Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117
- Allgemeine Einwahl 0351/501210

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

(sonnabends und sonntags, 9.00-11.00 Uhr)

- 08./09.05.2021 Praxis Evelyn Buhrig-Seyffert
Meißner Straße 25 01612 Nünchritz, Tel. 035265/56589
- 08./09.05.2021 Praxis Martin Zeitschel
Crassostraße 1, 01662 Meißen, Tel. 03521/452460
- 13./14.05.2021 Praxis Dr. med. Thomas Reiche
Goltzschaer Straße 4, 01612 Nünchritz, Tel. 035267/50762

Weitere Bereitschaftsdienste lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor. Mehr Informationen unter www.zahnaerzteinsachsen.de.

Ganz still und leise, ohne ein Wort,
gingst Du von Deinen Lieben fort.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still, doch unvergessen.

In Liebe und Dankbarkeit haben wir Abschied genommen von

**Inge Neubert**

geb. Polster
geb. 04.12.1935 gest. 08.04.2021

Wir bedanken uns für die herzliche Anteilnahme bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, dem Pflegedienst der Volkssolidarität und dem Bestattungshaus Familie Herrmann.

In stiller Trauer
Ihr Sohn Dirk mit Anett
Rolf mit Gitta, Danny, Anne und Tim
Franziska, Daniel, Chantal
Michaela, Daniel und Jutta

Die Trauerfeier mit Urnenbeisetzung fand im engsten Familienkreis statt.

Häusliche Kranken - und Altenpflege**Tagespflege****Kerstin Steuer**

examinierte Krankenschwester - Pflegedienstleitung - Pflegeberater

**unsere Leistungen:**

- Grundpflege
- Behandlungspflege
- Beratungsbesuche
- Verhinderungspflege
- Essen auf Rädern
- zusätzliche Betreuungsleistungen

Seit 1.11.2011 Tagespflegeeinrichtung mit 15 Plätzen!

Wir unterstützen und entlasten pflegende Angehörige. Die Betreuung erfolgt durch gerontopsychiatrisches Fachpersonal.

Seit 1996 - "mehr als nur Betreuung"**Anschrift:**

Glaubitzer Str. 23
01612 Nünchritz

Tel.: 035265 / 60519
Fax: 035265 / 53772

Web:

www.pflegedienst-steuer.de
pflegedienst-steuer@gmx.de

Eingetragener Meisterbetrieb

Höfer - Bau

01612 Glaubitz · Langenberger Straße 40
Telefon 03 52 65 / **64840** · Funk **01 74 / 977 8406**
Fax 03 52 65 / 64841

- Rohbau • Neubau • Trockenbau
- Putzarbeiten • Maurer- und Pflasterarbeiten

Privates Bestattungshaus**Familie Herrmann**

Inh. Jörg Wagenhaus

Glaubitz, Bahnhofstraße 79
Tag & Nacht Tel. (035265) 56834

Gröditz, Marktstraße 33 (Ecke Repp. Str.)
Tag & Nacht Tel. (035263) 31240

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen Sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch zu Ihnen nach Hause.

Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen

**Volkssolidarität
Pflegedienst Nünchritz gGmbH**

- Häusliche Krankenpflege
- Verhinderungspflege bei Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson
- Beratungsbesuche nach SGB XI
- Hauswirtschaftliche Versorgung

01612 Nünchritz · Glaubitzer Str. 12a · Tel. 035265/56770

Weitere Leistungen:

- Volkssolidarität Schlossresidenz Glaubitz gGmbH, Tel. 035265/649711
- Volkssolidarität Seniorenresidenz Merschwitz gGmbH, Tel. 035267/53626
- „Essen auf Rädern“, Tel. 035265/649712

Das gute Gefühl
wie Zuhause...



- Tagespflegestätte mit 14 Plätzen
- Ambulanter Pflegedienst
- Alle Pflegeleistungen
(nach dem Pflegeversicherungsgesetz)
- Zusätzliche Betreuungsleistungen
(nach § 45 SGB XI)
- Behandlungspflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Individuelle Beratungsbesuche

Inhaber: Jacqueline Haase & Kerstin Klug
Telefon: (03525) 76 02 03
Dorfplatz 2 · 01619 Zeithain OT Röderau

Blumenpavillon Boost

Inh. Christin Boost

Nicht vergessen!

Am 9. Mai
ist Muttertag!

Muttertagswoche:

Montag – Mittwoch: 9 – 12 Uhr
Donnerstag & Freitag: 9 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr
Samstag: 9 – 14 Uhr
Sonntag: 9 – 11 Uhr

Bestell-, Abhol- und
Lieferservice

Bahnhofstraße 11A · 01612 Glaubitz

Telefon: 035265 / 60907

Mobil: 0176 / 70222445

Inserieren Sie im Mitteilungsblatt Glaubitz – denn Werbung bringt Erfolg!

**Wir als ambulantes Pflegeteam unterstützen
Sie zu Hause mit folgendem Leistungsspektrum:**

- ♥ Pflege (z. B. Hilfe bei der Körperpflege)
- ♥ Behandlungspflege (z. B. Gabe von Medizin
und Insulin, Wund- und Kompressionsversorgung)
- ♥ Verhinderungspflege
- ♥ Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- ♥ Beratungsgespräche für Pflegenden Angehörige
im Viertel- oder Halbjahresrhythmus

Wir beraten Sie gern vor Ort, ein Anruf genügt!

Geschäftsführer:
Ronald Schubert



PFLEGE- UND BETREUUNGSTEAM

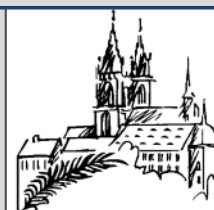
Gohrischheide

Bahnhofstr. 32 · 01619 Zeithain · ☎ 03525 / 77 99 555
☎ 03525 / 77 99 550 · ✉ info@pbtg.de · www.pbtg.de

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft